Amtliche Abkürzung:	SPO 2014
Ausfertigungsdatum:	03.11.2014
Gültig ab:	04.12.2014
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Fundstelle:	GBl. 2014, 644, K.u.U. 2015
Gliederungs-Nr:	2204-3

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik (Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung - SPO 2014)

Vom 3. November 2014

Zum 09.06.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Oktober 2023 (GBl. S. 389, 391)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik (Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung - SPO 2014) vom 3. November 2014	04.12.2014
Eingangsformel	04.12.2014
ABSCHNITT 1 - Allgemeine Vorschriften	04.12.2014
§ 1 - Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen	01.03.2019
ABSCHNITT 2 - Vorbereitungsdienst	04.12.2014
§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen	14.11.2020
§ 3 - Zulassungsantrag	28.10.2023
§ 4 - Zulassung zum Vorbereitungsdienst	14.11.2020
§ 5 - Ausbildungsstätten	04.12.2014
§ 6 - Ausbildungsleitung	14.11.2020
§ 7 - Ausbildungsverhältnis	14.11.2020
§ 8 - Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte	14.11.2020
§ 9 - Pflichten	14.11.2020
ABSCHNITT 3 - Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes	04.12.2014
§ 10 - Dauer des Vorbereitungsdienstes	28.10.2023
§ 11 - Gliederung des Vorbereitungsdienstes	28.10.2023

Titel	Gültig ab
§ 12 - Ausbildung am Seminar	28.10.2023
§ 13 - Ausbildung an der Schule und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern	28.10.2023
§ 13a - Vorbereitungsdienst in Teilzeit	28.10.2023
ABSCHNITT 4 - Den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung	14.11.2020
§ 14 - Prüfungsbehörde	04.12.2014
§ 15 - Prüferinnen, Prüfer und Prüfungsausschüsse	28.10.2023
§ 16 - Niederschriften	28.10.2023
§ 17 - Art und Umfang der Prüfung	28.10.2023
§ 18 - Schulrechtsprüfung	01.01.2019
§ 19 - (aufgehoben)	28.10.2023
§ 20 - Pädagogisches Kolloquium	28.10.2023
§ 21 - Beurteilung der Unterrichtspraxis	28.10.2023
§ 22 - Fachdidaktische Kolloquien	14.11.2020
§ 23 - Bewertung der Prüfungsleistungen	14.11.2020
§ 24 - Gesamtnote	28.10.2023
§ 25 - Fernbleiben von der Prüfung, Rücktritt	01.01.2019
§ 26 - Täuschungsversuch und Verstoß gegen die Ordnung	28.10.2023
§ 27 - Wiederholung der Prüfung	14.11.2020
§ 28 - Lehrbefähigung und Prüfungszeugnis	14.11.2020
§ 29 - Anrechnung von Prüfungen	14.11.2020
ABSCHNITT 5 - Übergangs- und Schlussbestimmungen	04.12.2014
§ 30 - Übergangsvorschriften	28.10.2023
§ 31 - Inkrafttreten	04.12.2014

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 29)

2. § 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 164) im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium:

ABSCHNITT 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

(1) Im Vorbereitungsdienst werden die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus dem Studium in den sonderpädagogischen Kompetenzfeldern Unterricht, Diagnostik und Beratung in engem Bezug zur Schulpraxis erweitert und vertieft. Dies erfolgt auf der Grundlage der Bildungspläne der Sonderschulen sowie in Orientierung an den Bildungsplänen der allgemeinen Schulen in der Weise, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Sonderschulen, an allgemeinen Schulen sowie an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Angeknüpft wird dabei an die Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, der interkulturellen Kompetenz, der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, des Umgangs mit berufsethischen Fragestellungen sowie der Gendersensibilität. Die Entwicklung von Lehrerpersönlichkeit und Berufsfähigkeit, welche neben Unterrichten, Diagnostizieren und Beraten auch die Fähigkeiten Berufs- und Rollenverständnis entwickeln, Beziehungen gestalten und Erziehen, Kooperieren sowie Schule mitgestalten umfassen, ist übergeordnetes Ziel der Ausbildung.

(2) Schule und Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar) bilden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für den Einsatz in sonderpädagogischen Tätigkeitsfeldern aus. Diese reichen von der frühkindlichen über die schulische bis hin zur beruflichen Bildung und haben alle gemein, dass sie durch das Ziel der Erweiterung von Aktivität und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf gekennzeichnet sind. Die praktische Ausbildung und die Fähigkeit, das eigene erzieherische Handeln theoriegeleitet zu reflektieren, stehen im Mittelpunkt.

ABSCHNITT 2
Vorbereitungsdienst

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis oder für ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis erfüllt,

2. ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife oder eine sonstige Qualifikation besitzt, die zum Studium für das Lehramt Sonderpädagogik an einer Pädagogischen Hochschule befähigt (§ 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes),

3. a) in Baden-Württemberg die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik nach der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I (SPO I) vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 316 - SPO I 2011) oder für das Lehramt an Sonderschulen nach der Sonderschullehrerprüfungsordnung I (SPO I) vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 34, ber. 2003 S. 320 - SPO I 2000) oder nach der Sonderschullehrerprüfungsordnung I (SPO I) vom 24. August 2003 (GBl. S. 541, ber. S. 743 - SPO I 2003) in den jeweils geltenden Fassungen bestanden oder erfolgreich ein gleichgestelltes auf das Lehramt Sonderpädagogik bezogenes Masterstudium abgeschlossen hat oder dieses Masterstudium bis spätestens 31.März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird,

 b) außerhalb Baden-Württembergs eine nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz geregelte mit den in Buchstabe a) genannten Prüfungen vergleichbare Erste Staatsprü-

fung für ein sonderpädagogisches Lehramt oder eine gleichartige und gleichwertige Prüfung mit in Baden-Württemberg angebotenen Fächern oder Fachrichtungen bestanden oder erfolgreich ein gleichgestelltes auf das Lehramt Sonderpädagogik bezogenes Masterstudium abgeschlossen hat oder dieses Masterstudium bis spätestens 31.März des jeweiligen Jahres, in dem der Vorbereitungsdienst beginnt, abschließen wird,

4. nach Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes (ärztliches Gesundheitszeugnis) die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt, als schwerbehindert oder gleichgestellt anerkannt ist und über ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verfügt,

5. bei Bewerbung mit dem Fach Sport ihre oder seine Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht nachweist,

6. ein Betriebs- oder Sozialpraktikum im Umfang von mindestens vier Wochen oder eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen absolviert hat,

7. in den letzten zwei Jahren an einer Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten teilgenommen hat.

(2) Wer nicht über die Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes verfügt, kann zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Wurde die in Absatz 1 Nummer 3 genannte Erste Staatsprüfung oder der Hochschulabschluss ganz oder teilweise mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, kann das örtlich zuständige Regierungspräsidium in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst noch vorhanden sind. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden. In Fächern mit fachpraktischer Prüfung kann die Überprüfung durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden.

(4) Das Regierungspräsidium bestimmt ein Seminar, das für die Überprüfung eine Kommission bildet. Sie besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kultusverwaltung für den Vorsitz und aus einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Seminars für die betreffenden sonderpädagogischen Fachrichtungen. Die Überprüfung dauert pro sonderpädagogischer Fachrichtung und in Erziehungswissenschaften etwa 30 Minuten.

(5) Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Vorsitzenden. Unmittelbar nach der Überprüfung eröffnen sie das Ergebnis, falls gewünscht auch die tragenden Gründe der Bewertung, und unterrichten unverzüglich das Regierungspräsidium. Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. § 16 gilt entsprechend.

(6) Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik ist die Zugehörigkeit zur jeweiligen Konfession erforderlich. Diese ist von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter beim Antrag auf kirchliche Lehrerlaubnis nachzuweisen. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst im Fach Islamische Reli-

gionslehre ist die Zugehörigkeit zum Islam sunnitischer Prägung Voraussetzung. Ein Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Lehrbefugnis ist bei der Stiftung Sunnitischer Schulrat zu stellen.

§ 3
Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist jeweils spätestens am 1. September bei dem Regierungspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk das Seminar liegt, dem die Bewerberin und der Bewerber vorzugsweise zugewiesen werden möchte. Das Kultusministerium kann einen anderen Termin bestimmen.

(2) Die Zulassung wird über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg im Internet auf den dort eingestellten amtlichen Vordrucken beantragt. Beizufügen sind:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über Bildungsweg und Berufstätigkeiten,

2. ein Personalbogen mit einem aktuellen Lichtbild,

3. das Zeugnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 2,

4. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b,

5. eine Erklärung, ob und wo bereits ein Antrag auf Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist, gegebenenfalls in welchem Umfang; entsprechende Bescheinigungen sind beizufügen,

6. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,

7. eine Erklärung, ob wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines erweiterten Führungszeugnisses werden könnte,

8. ein aktuelles ärztliches Gesundheitszeugnis,

9. der Nachweis über das Praktikum nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und gegebenenfalls im Fach Sport der Nachweis der Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht nach § 2 Absatz 1 Nummer 5,

10. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nach § 2 Abs. 1 Nummer 7,

11. der Nachweis über die Staatsangehörigkeit durch einen Reisepass oder Personalausweis.

Zeugnisse sind in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift, Personenstandsurkunden in aktueller Fassung vorzulegen. Soweit im Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet ist, sind die Unterlagen nach den dortigen Vorgaben elektronisch zu übermitteln. Die Vorlage der Zeugnis- oder Urkundenurschriften kann verlangt werden.

(3) Das Regierungspräsidium kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das erweiterte Führungszeugnis ist von der Bewerberin und dem Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen.

(5) Das ärztliche Gesundheitszeugnis soll Angaben dazu enthalten, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gegeben sind und der Einsatz in der Schule verantwortet werden kann. Bei Schwerbehinderung wird auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden. Für den Bereich der Ausbildung entscheidet das Regierungspräsidium im Benehmen mit dem Seminar, für den Bereich der Prüfung das Prüfungsamt.

§ 4
Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Kultusministerium bestimmt das Seminar, zu dem im Falle der Zulassung zugewiesen wird; es kann seine Zuständigkeit auf nachgeordnete Stellen übertragen.

(2) Über den Zulassungsantrag entscheidet das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk das nach Absatz 1 bestimmte Seminar liegt. Die Zuweisung erfolgt zu dem nach Absatz 1 bestimmten Seminar. Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen, die Prüfungsgegenstand des lehramtsbezogenen Masterstudiums des Lehramtes Sonderpädagogik nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (Rahmen-VO-KM) oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik nach § 8 Absatz 3 SPO I 2011, für das Lehramt an Sonderschulen nach § 4 Absatz 7 SPO I 2003 oder für das Lehramt an Sonderschulen nach § 6 Absatz 2 SPO I 2000 waren. Bei einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Vorbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b gilt dies entsprechend.

(3) Bei bestandener Erweiterungsprüfung nach § 7 Absatz 6 RahmenVO-KM, § 33 SPO I 2011, § 30 SPO I 2003 oder § 32 SPO I 2000 in einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung mit den Anforderungen einer ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung kann die entsprechende erste oder zweite sonderpädagogische Fachrichtung im Vorbereitungsdienst durch die weitere Fachrichtung ersetzt werden. Ein Tausch von studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen ist bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts möglich.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Wer nach den in § 7 Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 oder 5 genannten Gründen entlassen worden ist, darf nicht wiedereingestellt werden. Nach sonstigen Entlassungen soll nicht wiedereingestellt werden, es sei denn, der Vorbereitungsdienst hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und es wurde ein wichtiger Grund anerkannt. Dies gilt entsprechend für einen nicht in Baden-Württemberg begonnenen Vorbereitungsdienst. § 7 Absatz 3 Nummer 3 bleibt unberührt. Wurde bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis durch Antritt einer Prüfung nach § 17 begründet, erfolgt die Wiedereinstellung in Abstimmung mit dem Landeslehrerprüfungsamt und dem Seminar, an das nach Absatz 1 zugewiesen wurde.

(5) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht zu dem vom Regierungspräsidium bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer Nachfrist angetreten wird.

(6) Die Seminarleitung oder die Leitung der Abteilung Sonderpädagogik weist die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, soweit möglich unter Berücksichtigung sozialer Belange, der Schule oder den Schulen zu, an der beziehungsweise denen die schulpraktische Ausbildung erfolgt. In Einzelfällen kann das Regierungspräsidium die Schulen bestimmen.

(7) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst begründet keinen Anspruch auf spätere Übernahme in den öffentlichen Schuldienst.

§ 5
Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Seminare und öffentliche sowie mit Genehmigung des Regierungspräsidiums staatlich anerkannte private Sonderschulen und, soweit möglich, Schulen mit sonderpädagogischer Fachrichtungsexpertise (Mentorin oder Mentor mit entsprechender fachrichtungsspezifischer Ausbildung) und gruppenbezogenen Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Die Ausbildung kann auch an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgen.

§ 6
Ausbildungsleitung

Die Seminarleitung sowie die Leitung der Abteilungen Sonderpädagogik leiten die gesamte Ausbildung.

§ 7
Ausbildungsverhältnis

(1) Wer nach Zulassung die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Regierungspräsidium in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen. Ansonsten wird ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis begründet. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst berechtigt zum Führen der Bezeichnung »Lehramtsanwärterin« oder »Lehramtsanwärter«.

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis oder das Beamtenverhältnis (Ausbildungsverhältnis) endet mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. Ist die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) Entlassen werden soll,

1. wer sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass sie oder er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,

2. wenn die Frist des § 25 Absatz 2 Satz 7 überschritten ist,

3. wenn der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste. Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist. Der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Entlassung nicht verloren. Fristbeginn ist die Entlassung

aus dem Vorbereitungsdienst. Vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 4 vorzulegen,

4. wenn die Prüfung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Satz 4 endgültig nicht bestanden ist,

5. wenn nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Absatz 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder

6. wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8
Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter, die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sowie die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Sonderpädagogik ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Die Ausbilderinnen und Ausbilder am Seminar (Seminarlehrkräfte), die Schulleiterinnen und Schulleiter der Ausbildungsschulen, denen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugewiesen sind, die sonderpädagogischen Fachrichtungen begleitenden Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren) sind in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet die Seminarleitung oder die Leitung der Abteilung Sonderpädagogik.

§ 9
Pflichten

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, an den die eigene Ausbildung betreffenden schulischen Veranstaltungen und denen des Seminars sowie an der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

ABSCHNITT 3
Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10
Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung nach § 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren gilt § 2 Absatz 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich am ersten allgemeinen Arbeitstag im Februar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. Im Übrigen endet er nach § 7 Absatz 2 Satz 2 oder durch Entlassung.

(3) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise anrechnen. Wenn und soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere vergleichbare Ausbildungszeiten, etwa für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte an Sonderschulen, oder andere einschlägige vergleichbare Vorbereitungszeiten. Vergleichbare Ausbildungszeiten im Ausland können auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, sofern dies nach dessen Organisation und Struktur möglich ist.

(4) Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Absatz 2) wird vom Regierungspräsidium um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt wird, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Falle die Seminarleitung unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule dem Regierungspräsidium, in der Regel spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums.

(5) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Seminar den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu ein Unterrichtshalbjahr verlängern. Bei längerdauernder Erkrankung soll das Regierungspräsidium zu gegebener Zeit eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.

(6) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Seminars ein individueller Ausbildungsplan erstellt. Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung entsprechend Satz 1 individuell festgelegt.

(7) Auf Antrag kann bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 ohne Bezüge beurlaubt werden.

(8) Ist die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung ungeachtet von § 18 Absatz 4 erstmalig nicht bestanden, kann das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Prüfungsamts den Vorbereitungsdienst falls und soweit geboten einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr verlängern. Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt. Ist eine der unterrichtspraktischen Prüfungen nach § 21 nicht bestanden und ist die Note nicht schlechter als »mangelhaft« (5,0), kann nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles die Wiederholung auf Antrag noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wobei der entsprechend § 24 Absatz 3 berechnete Notendurchschnitt insgesamt 2,50 oder besser betragen soll. Nicht bestandene Kolloquien können auf Antrag während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden. Ist auch eine unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden, finden alle Wiederholungen im verlängerten Vorbereitungsdienst statt. Sätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn der erste Ausbildungsabschnitt nach Absatz 4 verlängert worden ist.

§ 11
Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist in drei Ausbildungsabschnitte gegliedert, die jeweils ein Unterrichtshalbjahr umfassen. Die Ausbildung erfolgt in den studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Handlungsfeldern. Hierzu werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Gegebenheiten einer oder zwei Sonderschulen oder, soweit möglich, Schulen mit sonderpädagogischer Fachrichtungsexpertise und gruppenbezogenen sonderpädagogischen Bildungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit einem festge-

stellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zugewiesen, in denen alle Aufgaben mit zunehmender Eigenständigkeit wahrgenommen werden.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt dient der vertieften Einführung in die erste sonderpädagogische Fachrichtung und in eine zunehmend selbstständige Tätigkeit in den Kompetenzfeldern Unterricht, Diagnostik und Beratung. Er umfasst die Ausbildung am Seminar und an den Schulen sowie den Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern, denen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugewiesen sind.

(3) Im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt werden die Unterrichtspraxis und Erfahrungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung fortgeführt und in Seminarveranstaltungen vertieft, wobei zunehmend eigenverantwortlich und in dem nach § 13 Absatz 4 beziehungsweise § 13a Absatz 6 festgelegten Umfang selbstständig unterrichtet wird. Weiter dient der zweite Ausbildungsabschnitt der Einführung in die zweite sonderpädagogische Fachrichtung und in eine zunehmend selbstständige Tätigkeit in den Kompetenzfeldern Unterricht, Diagnostik und Beratung. Durch Seminarveranstaltungen wird diese Ausbildung ergänzt und erweitert.

(4) Die Ausbildung in sonderpädagogischen Handlungsfeldern erstreckt sich über die drei Ausbildungsabschnitte. Eines der drei nachfolgend genannten Handlungsfelder ist als Ausbildungsschwerpunkt verpflichtend zu wählen:

1. Sonderpädagogischer Dienst, Kooperation, inklusive Bildungsangebote,

2. Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen oder

3. Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben.

Darüber hinaus können im Rahmen der Ausbildung der sonderpädagogischen Fachrichtungen weitere Handlungsfelder Bestandteil des Vorbereitungsdienstes sein. Hierzu zählen insbesondere

1. Religiöse Erziehung in der Sonderpädagogik,

2. Kulturarbeit, Gestalten und Lernen,

3. Unterricht mit kranken Kindern und Jugendlichen,

4. Leiblichkeit, Bewegung und Körperkultur,

5. Sprache und Kommunikation.

Neben der Ausbildung an der jeweiligen Schule kann im Rahmen des § 13 die Ausbildung an einer Einrichtung mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern treten.

§ 12
Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar umfasst:

1. Veranstaltungen in Pädagogik,

2. Veranstaltungen in Didaktik und Methodik der sonderpädagogischen Fachrichtungen unter Berücksichtigung der von den Anwärtern studierten Fächer,

3. sonderpädagogische Handlungsfelder,

4. Veranstaltungen in Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenes Jugend-, Eltern- und Sozialrecht sowie

5. ergänzende Veranstaltungen.

Die Ausbildungsstandards werden durch das Kultusministerium bekannt gegeben.

(2) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erhalten von ihren Seminarlehrkräften in den sonderpädagogischen Fachrichtungen in der Regel mindestens fünf Unterrichtsbesuche, für die jeweils Unterrichtsentwürfe anzufertigen sind und einen Besuch im sonderpädagogischen Handlungsfeld des Wahlpflichtbereichs. In einem Entwurf wird die Unterrichtsplanung ausführlich schriftlich dargestellt. In einem Entwurf werden die Überlegungen zur Unterrichtsplanung in einer schriftlichen Planungsskizze dargestellt, die mündlich vorgetragen werden.

(3) Unmittelbar nach jedem Unterrichtsbesuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen verfasst sowie eine Kopie davon ausgehändigt. Alle Seminarlehrkräfte sind für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Ansprechpersonen; die Seminarlehrkräfte in der ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder lassen sie in ihrem Unterricht und in ihren sonderpädagogischen Arbeitsbereichen hospitieren.

(4) Im Vorbereitungsdienst finden verbindliche Ausbildungsgespräche statt, die Schulleiterin oder Schulleiter, Mentorin oder Mentor und eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des Seminars gemeinsam in der Regel während des ersten Ausbildungsabschnittes sowie vor den Prüfungen nach § 21 der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern führen. Nach Bestehen der in § 17 Nummer 2 bis 5 genannten Prüfungsteile kann auf Wunsch ein Bilanzgespräch mit Blick auf die Berufseingangsphase mit mindestens einer der in Satz 1 genannten Personen geführt werden.

§ 13
Ausbildung an der Schule und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern

(1) Die Schulleitung der Schule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Im Einvernehmen mit der Schulleitung der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung wird mit den an der Ausbildung zu beteiligenden Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern der Ausbildungsplan festgelegt. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erhalten von der jeweiligen Schulleitung, zusätzlich zu den in § 12 Absatz 4 vorgesehenen Ausbildungsgesprächen, auf Nachfrage mündliche Rückmeldungen zu ihrem Leistungsstand.

(2) Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit der Seminarleitung für die sonderpädagogischen Fachrichtungen begleitende Lehrkräfte Mentorinnen und Mentoren. Diese sind Ansprechpersonen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, lassen sie bei sich hospitieren, besuchen sie in ihrem Unterricht und beraten sie. Schulleitung und begleitende Lehrkräfte können jederzeit deren Unterricht

besuchen. Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung und in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern mindestens einmal im Unterricht zu besuchen.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter wöchentlich in der Regel durchschnittlich 14 Wochenstunden an der Schule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags anderer Lehrkräfte. Die Ausbildung kann teilweise an einer Einrichtung mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgen. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nehmen an sonstigen Veranstaltungen der Schule teil, übernehmen Aufgaben im Bereich der sonderpädagogischen Diagnostik sowie Beratung und lernen die Aufgaben einer sonderpädagogischen Lehrkraft und die schulischen Gremien kennen.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts erfolgt die Ausbildung mit insgesamt durchschnittlich 14, bei Schwerbehinderung durchschnittlich 13, Wochenstunden und während des dritten Ausbildungsabschnitts mit insgesamt durchschnittlich 15, bei Schwerbehinderung durchschnittlich 14, Wochenstunden an der Schule oder den Schulen der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen, wobei in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung über beide Ausbildungsabschnitte hinweg durchgängig im Umfang von durchschnittlich sieben, bei Schwerbehinderung durchschnittlich sechs, Wochenstunden selbstständig unterrichtet wird. Die Ausbildung kann teilweise an einer Einrichtung mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgen.

(5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen, an der in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet wird, erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes, in Abstimmung mit der Schulleitung der Schule, in welcher in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet wird, eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie ihre Ausbildungslehrkräfte nach § 12 Absatz 2. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden die Kompetenzbereiche Unterrichten, Beziehungen gestalten und Erziehen, Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen, Kooperieren und Beraten, Schule mitgestalten sowie Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und gestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse, und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt.

(6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden.

(7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Absatz 2 wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.

§ 13a
Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes (LBG) genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 auch in Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters abgeleistet werden.

(2) Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach der Einreichung des Zulassungsantrags, aber noch vor oder während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen. Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit sind die vom Regierungspräsidium geforderten Nachweise beizufügen.

(3) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Regel fünf Unterrichtshalbjahre. Hinsichtlich der Wiederholung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung findet § 10 Absatz 8 Satz 3 keine Anwendung.

(4) Abweichend von § 11 Absatz 3 dauern der zweite und dritte Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.

(5) Bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 Absatz 1 abweichende individuelle Regelungen im Ausbildungsplan möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am Ende gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.

(6) Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 hospitieren und unterrichten die Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter in der Regel bis zu acht Wochenstunden in der Schule. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden in der Regel pro Schuljahr bis zu acht, bei Schwerbehinderung bis zu sieben, Wochenstunden und während des dritten Ausbildungsabschnitts in der Regel pro Schuljahr bis zu neun, bei Schwerbehinderung bis zu acht, Wochenstunden abweichend von § 13 Absatz 4 Satz 1 unterrichtet, davon jeweils mindestens fünf, bei Schwerbehinderung vier, Wochenstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen.

(7) Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 ausgeschlossen.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst in Vollzeit für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.

ABSCHNITT 4
Den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung

§ 14
Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Es ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit nichts anderes festgelegt ist.

§ 15
Prüferinnen, Prüfer und Prüfungsausschüsse

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Angehörige der Kultusverwaltung mit Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt Sonderpädagogik sowie andere Personen bestellt werden, die entsprechend ihrer Ausbildung geeignet sind, Prüfungen im Sinne dieser Verordnung abzunehmen.

(2) Das Prüfungsamt bildet Prüfungsausschüsse für die Prüfungen nach § 17 Nummer 2 bis 5, soweit geboten unter vorbereitender Mitwirkung des Seminars. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und einer zweiten prüfenden Person.

(3) Wer den Vorsitz führt, leitet die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine. Wer prüft ist in dieser Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Mitglieder des Prüfungsamtes sind bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso die Seminarleitung und von ihr bestimmte Ausbilderinnen und Ausbilder am Seminar. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(5) Ist Evangelische oder Katholische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann die zuständige Kirchenbehörde ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. Ist Islamische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann der Sunnitische Schulrat ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen.

(6) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch gegenüber der Mentorin und dem Mentor sowie gegenüber der Schulleitung.

§ 16
Niederschriften

Über die Prüfungen nach § 17 Nummer 2 bis 5 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Es sind aufzunehmen:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,

2. Name der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters,

3. Tag, Ort und Teil der Prüfung,

4. Beginn und Ende, Themen und Verlauf der Prüfung,

5. die Prüfungsnote und die sie tragenden Gründe sowie

6. besondere Vorkommnisse.

Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Prüfung unterzeichnet und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 17

Art und Umfang der Prüfung

Die Staatsprüfung umfasst

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6),

2. die Schulrechtsprüfung (§ 18),

3. das pädagogische Kolloquium (§ 20),

4. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 21),

5. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22).

§ 18
Schulrechtsprüfung

(1) Die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenem Jugend- und Elternrecht (Schulrechtsprüfung) findet, auch im Falle des § 10 Absatz 4, zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahrs statt. Sie soll von konkreten Erfahrungen der schulischen Praxis ausgehen und besteht aus einem Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten.

(2) Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 ist eine Ausbilderin oder ein Ausbilder in Schulrecht.

(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 23 beurteilt und bewertet. Weichen beide Bewertungen voneinander ab und erfolgt keine Einigung, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 24 Absatz 2 Satz 3 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet die oder der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(4) Bei Nichtbestehen soll die Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.

§ 19
(aufgehoben)

§ 20
Pädagogisches Kolloquium

(1) Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 45 Minuten. Dabei soll von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ein Fallbeispiel mit Bezug zu einem sonderpädagogischen Handlungsfeld mediengestützt und in freier Rede in etwa 15 Minuten eingebracht werden. Spätestens zu vom Prüfungsamt festgelegten Terminen werden das Thema sowie eine Themenbeschreibung des Handlungsfelds vorgelegt. Das Kolloquium befasst sich mindestens zur Hälfte mit über das Fallbeispiel hinausgehenden Fragen. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen zeigen, dass sie Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren, bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können.

(2) Den Vorsitz nach § 15 Absatz 2 führt eine Seminarlehrkraft, welche die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter nicht selbst ausbildet; zweite prüfende Person ist die eigene Ausbildungslehrkraft im sonderpädagogischen Handlungsfeld. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem pädagogischen Kolloquium auf Wunsch die Note des pädagogischen Kolloquiums und auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe.

§ 21
Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) In der ersten und in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten beurteilt. Hierzu werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an zwei verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. Der jeweilige Unterricht dauert etwa 60 bis 90 Minuten und ist Teil eines selbstständig geplanten, in der Regel etwa vier- bis sechswöchigen Unterrichtsvorhabens. Im Anschluss an den Unterricht können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 beurteilt und bewertet. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter entscheiden sich spätestens zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin, in welcher sonderpädagogischen Fachrichtung sie den ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurf vorsehen und in welchem sie den mündlichen Vortrag der Überlegungen zur Unterrichtsplanung mit einer Planungsskizze, jeweils einschließlich der Planungsunterlagen für einzelne Schülerinnen und Schüler und für das gesamte Unterrichtsvorhaben, wählen. Die Unterrichtsplanung, mündlich wie schriftlich, und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt. Das Thema des mittelfristigen Unterrichtsvorhabens wird von der Ausbildungslehrkraft im Einvernehmen mit der Mentorin oder dem Mentor und im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin und dem Lehramtsanwärter etwa vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum festgelegt.

(2) Die Mentorinnen und Mentoren und die Schulleiterin oder der Schulleiter dürfen, wenn sie den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter besucht und beraten haben, nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 15 bestellt werden.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt einen Zeitraum, in dem die Prüfungen nach Absatz 1 stattfinden. Das Seminar entwirft für den Prüfungszeitraum einen Rohplan für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter; es berücksichtigt soweit möglich deren aktuellen Stundenplan, den jeweiligen Lehrauftrag sowie die Sperrtermine und stimmt sich mit dem Prüfungsamt ab. Es schlägt diesem Prüfungstage, Prüferinnen und Prüfer vor und nennt, auf Vorschlag der zuständigen Kirchenbehörde oder des sunnitischen Schulrats, gegebenenfalls auch die Kirchenvertreterin oder den Kirchenvertreter oder die Vertreterin oder den Vertreter für die Islamische Theologie/Religionspädagogik. Das Prüfungsamt bestellt die Prüfungsausschüsse einschließlich der Vorsitzenden und übermittelt die Prüfungsdaten (Ansetzungsblatt) an die Prüferinnen und Prüfer sowie die Schulleitung. Diese eröffnet den Termin den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern jeweils am sechsten Werktag vor dem Prüfungstag. Die Prüfungsausschüsse und die Schulleitung bewahren über ihn zuvor striktes Stillschweigen.

(4) Bei Entscheidung für die unterrichtspraktische Prüfung auf der Grundlage eines ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurfs ist ein Exemplar pro Ausschussmitglied und eines für die Akten von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse etwa 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde, einschließlich der Planungsunterlagen für einzelne Schülerinnen und Schüler und für das gesamte Unterrichtsvorhaben, zu übergeben. Der Entwurf muss auch den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Bei Entscheidung für den mündlichen Vortrag der Überlegungen zur Unterrichtsplanung mit einer Planungsskizze sind die-

se dem Prüfungsausschuss etwa 30 Minuten vor der Unterrichtsstunde darzustellen. Die mündliche Darstellung soll 15 Minuten nicht überschreiten. In jedem Fall ist eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die aktuellen Wochen- oder Stoffpläne sowie die jeweiligen Klassentagebücher zu gewährleisten.

(5) Dem Unterrichtsentwurf ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass dieser selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium möglichst im PDF-Format. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.

§ 22
Fachdidaktische Kolloquien

(1) Die beiden fachdidaktischen Kolloquien finden in der Regel im Anschluss an die jeweilige Unterrichtspraxis statt und werden von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen; sie dauern etwa 45 Minuten und sollen vom gesehenen Unterricht und vom geplanten mittelfristigen Unterrichtsvorhaben ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diese hinausgehenden Fragen befassen. § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(2) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach den fachdidaktischen Kolloquien auf Wunsch die Note der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 21 sowie die Noten der fachdidaktischen Kolloquien und gegebenenfalls auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe.

§ 23
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut	(1,5),
gut bis befriedigend	(2,5),
befriedigend bis ausreichend	(3,5),
ausreichend bis mangelhaft	(4,5),
mangelhaft bis ungenügend	(5,5).

(3) Die Note ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die bezifferte Bewertung.

(4) Einigen sich die Mitglieder eines Prüfungsausschusses nicht, gelten § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3.

§ 24
Gesamtnote

(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6) fünffach,
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) einfach,
3. das pädagogische Kolloquium (§ 20) dreifach,
4. die Beurteilungen der Unterrichtspraxis (§ 21) jeweils fünffach,
5. die fachdidaktischen Kolloquien (§ 22) jeweils dreifach.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch 25 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und die Berechnung danach abgebrochen. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

Ein errechneter Durchschnitt von

1,0 bis 1,24 ergibt die Note	»sehr gut«,
1,25 bis 1,74 ergibt die Note	»sehr gut bis gut«,
1,75 bis 2,24 ergibt die Note	»gut«,
2,25 bis 2,74 ergibt die Note	»gut bis befriedigend«,
2,75 bis 3,24 ergibt die Note	»befriedigend«,
3,25 bis 3,74 ergibt die Note	»befriedigend bis ausreichend«,
3,75 bis 4,0 ergibt die Note	»ausreichend«,
4,01 bis 4,74 ergibt die Note	»ausreichend bis mangelhaft«,
4,75 bis 5,24 ergibt die Note	»mangelhaft«,
5,25 bis 5,74 ergibt die Note	»mangelhaft bis ungenügend«,
5,75 bis 6,0 ergibt die Note	»ungenügend«.

(3) Ein nach Absatz 1 und 2 errechneter Durchschnitt von

1,0 bis 1,49 ergibt die Gesamtnote	»mit Auszeichnung bestanden«,
1,5 bis 2,49 ergibt die Gesamtnote	»gut bestanden«,
2,5 bis 3,49 ergibt die Gesamtnote	»befriedigend bestanden«,
3,5 bis 4,0 ergibt die Gesamtnote	»bestanden«.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt. Auf Wunsch wird eine Gesamtaufstellung aller Prüfungsleistungen mitgeteilt.

§ 25
Fernbleiben von der Prüfung, Rücktritt

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamtes der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fern bleibt oder eine Prüfungsleistung nicht zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin erbringt, erhält in der Prüfung oder den betreffenden Prüfungsleistungen die Note »ungenügend« (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn er unverzüglich mitgeteilt wird und unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung nachzuholen ist. Sie soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann nachträglich eine Verhinderung wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Nachweispflicht obliegt der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter. Wenn nach Abschluss der Prüfungsleistung, für die ein Rücktritt geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 26
Täuschungsversuch und Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt oder eine nicht der Wahrheit entsprechende Versicherung nach § 21 Absatz 5 abgibt, gegen den setzt das Prüfungsamt je nach Schwere des Verstoßes entweder für die betreffende Prüfungsleistung die Note »ungenügend« (6,0) fest oder verfügt das Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

(2) Stellt sich eine derartige Verfehlung nachträglich heraus, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und entsprechend Absatz 1 verfahren, es sei denn, seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind mehr als zwei Jahre vergangen.

§ 27
Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind, können die entsprechenden Prüfungsleistungen

einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung nach § 26 aufgrund der Schwere des Verstoßes als nicht bestanden, müssen alle Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung schlechter als »ausreichend« (4,0) ist, sind die Prüfungen nach § 21 auf der Grundlage der Entscheidung nach § 21 Absatz 1 Satz 5 erneut abzulegen; dies gilt als Wiederholung. Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. Am Ende eines verlängerten Vorbereitungsdienstes erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.

(3) Ist der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen als nach Absatz 2 verlängert worden, wird an dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes erstellt.

(4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 28
Lehrbefähigung und Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung besteht, erwirbt die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Sonderpädagogik und erhält hierüber ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis nennt die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die sonderpädagogischen Fachrichtungen, die Einzelnoten nach § 23 und die Gesamtnote nach § 24.

(3) Ist Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik oder Islamische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand der Beurteilung der Unterrichtspraxis oder eines Kolloquiums, ist dies im Zeugnis aufzuführen.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfte Lehrerin für Sonderpädagogik« oder »Staatlich geprüfter Lehrer für Sonderpädagogik« zu führen.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(6) Eine nach einem Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte in einem anderen Bundesland für den Unterricht in mindestens einer sonderpädagogischen Fachrichtung und einem allgemeinen Unterrichtsfach durch eine erfolgreich abgelegte den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für die in § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b aufgeführten Lehrämter erworbene Befähigung entspricht der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Sonderpädagogik.

§ 29
Anrechnung von Prüfungen

(1) Das Prüfungsamt rechnet erfolgreich abgelegte gleichwertige Staatsprüfungen beziehungsweise lehramtsbezogene Masterabschlüsse oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik an.

(2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

ABSCHNITT 5
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30
Übergangsvorschriften

Diese Verordnung gilt erstmalig für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, deren Vorbereitungsdienst im Februar 2024 beginnt. Wer vor dem Zulassungstermin Februar 2024 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden ist, wird nach der zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2020 geänderten Fassung ausgebildet und geprüft.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 28. Juni 2003 (GBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Januar 2013 (GBl. S. 4) außer Kraft.